



Botschaft

zum Entwurf der Teilrevision des Gesetzes zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Wir haben die Ehre, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden vom 11. November 1999 (SR/VS 417.10) zu unterbreiten.

Gegenwärtig fällt der Standort der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen auf Tertiärstufe gemäss den Artikeln 1 bis 4e des Gesetzes zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden vom 11.11.1999 (Stand 01.01.2023) in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates. Als der Grosse Rat am 15. Mai 2024 das Gesetz über die Förderung von Hochschulen und Forschung (FHFG) verabschiedete, beschloss er, seine Zuständigkeit für die Standortbestimmung der auf dem Kantonsgebiet angesiedelten tertiären Institutionen an den Staatsrat zu übertragen. Zu diesem Zweck nahm der Grosse Rat den Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d des FHFG an, womit der Staatsrat über den Standort der tertiären Institutionen auf dem Kantonsgebiet befindet.

Um diese Vorgaben des Grossen Rates vom 15. Mai 2024 zu implementieren, sind folgende Gesetzesänderungen erforderlich:

- Teilrevision des Gesetzes zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden vom 11. November 1999 (Stand am 1^e Januar 2023);
- Teilrevision des Reglements betreffend die Beiträge der Standortgemeinden an die kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe vom 22. April 2015 (Stand 01.01.2023). Diese Änderung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Staatsrats, doch aus Gründen der Transparenz wird das revidierte Reglement als Anhang zur vorliegenden Botschaft vorgeschlagen.

Die Artikel des geltenden Gesetzes, die sich auf den Standort der tertiären Institutionen beziehen, müssen daher im Ausführungsreglement übernommen werden.

Mit dieser Revision werden auch einige redaktionelle Elemente des Gesetzes und des Ausführungsreglements aktualisiert. Diese Überarbeitung tangiert in keiner Weise die verschiedenen Finanzmechanismen des Gesetzes und des Ausführungsreglements.

1. Gegenwärtige Situation

Nach dem Wortlaut von Artikel 27 Absatz 5 der Kantonsverfassung kann die Gemeinde, die Sitz einer kantonalen Anstalt wird, zu Leistungen oder Beiträgen angehalten werden.

Am 11. November 1999 trat das Gesetz zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden (im Folgenden: Gesetz über die Standortgemeinden) in Kraft. Dieses Gesetz betrifft die Beiträge der Gemeinden, auf deren Gebiet sich die vom Staat Wallis subventionierten Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe des Kantons befinden; es sah ursprünglich eine Beteiligung der Standortgemeinden an die Investitions- und Betriebsausgaben der tertiären Institutionen auf dem Kantonsgebiet vor. Dieses Gesetz wurde 2012 und 2015 teilweise revidiert, nachdem die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton, NFA I (17. Juni 2010), und die Aufgabenteilung zwischen

Kanton und Gemeinden, NFA II (15. September 2011), revidiert worden waren. Die letzte Revision des Gesetzes über die Standortgemeinden, die am 1. Januar 2023 in Kraft trat, hat insbesondere die Verpflichtung der Standortgemeinden von kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe, die vom Staat Wallis subventioniert werden, aufgehoben, Beiträge an die Betriebskosten dieser Institutionen zu entrichten. Die Aufhebung dieser gesetzlichen Verpflichtung für die Standortgemeinden erfolgt in einer Übergangszeit von drei Jahren, d.h. von 2023 bis 2025.

Im Jahr 2024 betrifft das Gesetz über die Standortbestimmung die Gemeinden:

1. Brig-Glis;
2. Naters;
3. Visp;
4. Leukerbad;
5. Siders;
6. Sitten;
7. Martigny;
8. Sembrancher;
9. Saint-Maurice und;
10. Monthey.

Die kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe, die im Jahr 2024 Empfänger von Gemeindebeiträgen sind, sind die folgenden:

1. Die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis), die sich an folgenden Standorten befindet:
 - in Sitten für die Bereiche Ingenieurwissenschaften und Gesundheit (französischsprachiger Studiengang in Krankenpflege);
 - in Siders für die Bereiche Wirtschaft und Dienstleistungen, Soziale Arbeit sowie Design und bildende Künste;
 - in Leukerbad für den Bereich Gesundheit (Studiengang Physiotherapie);
 - in Visp für den Bereich Gesundheit (deutschsprachiger Studiengang in Krankenpflege).
2. Die Pädagogische Hochschule Wallis (HEP-VS), mit Standorten:
 - in Brig-Glis für die deutschsprachige Ausbildung;
 - in Saint-Maurice für die französischsprachige Ausbildung.
3. Die Musikhochschule Waadt Wallis Freiburg und das Konservatorium Lausanne (HEMU-CL) mit Standort in Sitten.
4. Die Fernfachhochschule Schweiz (FFHS), die in Brig-Glis angesiedelt ist.
5. Die Institutionen, die als Sonderfälle im Sinne des Gesetzes über die Standortgemeinden gelten, sind folgendermassen angesiedelt:
 - in Sitten für die ETH Lausanne Valais Wallis;
 - in Sitten für die Walliser Zweigstelle der Universität Lausanne;
 - in Sitten für die Walliser Zweigstelle der Universität Genf;
 - in Sitten für die universitäre Stiftung Kurt Bösch.
6. Universitäre Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit folgenden Standorten:
 - in Brig-Glis und Siders für die Fernuni Schweiz-Unidistance Suisse;
 - in Brig-Glis für das Forschungsinstitut zur Geschichte des Alpenraums FGA;
 - in Siders für das Forschungsinstitut für Informatik Icare;
 - in Sitten für den Forschungsdienst der Westschweizer Rehabilitationsklinik CRR;
 - in Martinach für das Forschungsinstitut Idiap;
 - in Martinach für das Forschungszentrum Crem;
 - in Sembrancher für das Centre régional d'études des populations alpines CREPA.
7. Die Bildungsgänge der höheren Fachschulen angesiedelt an den folgenden Standorten:
 - in Sitten für die HF-Studiengänge der Höheren Fachschule Bereich Soziale Arbeit Wallis;

- in Visp für den deutschsprachigen Studiengang HF Pflege der Stiftung HF Gesundheit Valais-Wallis;
- in Monthey für den französischsprachigen Studiengang HF Pflege der Stiftung HF Gesundheit Valais-Wallis.

2. Revidierte Elemente des Gesetzes

Wie in der Einleitung erwähnt, sind zur Umsetzung des Beschlusses des Grossen Rates vom 15. Mai 2024 folgende Gesetzesänderungen erforderlich:

- Teilrevision des Gesetzes über die Standortgemeinden;
- Teilrevision des Ausführungsreglements des Gesetzes über die Standortgemeinden.

Genauer werden die Artikel 1, 2, 4, 4a, 4b, 4c, 4d und 4e des Gesetzes über die Standortgemeinden, die sich auf den Standort der auf dem Kantonsgebiet liegenden tertiären Institutionen beziehen, aus dem Gesetz gestrichen.

Andererseits werden einige redaktionelle Elemente des Gesetzes über die Standortgemeinden angepasst, insbesondere der Titel des Gesetzes, Artikel 1 betreffend Zweck und Gegenstand, Artikel 6b Absatz 1 über einen neuen Standort, Artikel 7 betreffend die Modalitäten der Erhebung und Neuverteilung der Beiträge der Sitzgemeinden durch den Staat sowie die Bezeichnung "tertiäre Institutionen" in den Artikeln 5 Absatz 1, 6a Absatz 1 und 6b Absatz 2 der deutschen Fassung des Gesetzes.

3. Kommentare pro geänderte Artikel des Gesetzes über die Standortgemeinden

Der Textvorschlag ist im Anhang enthalten. Dieses Kapitel enthält sachdienliche Kommentare und Kontextualisierungen, insbesondere zum Titel des Gesetzes und zu den geänderten Artikeln.

Titel des Gesetzes

- Angesichts der Änderung des Ziels und des Gegenstands des Gesetzes wird der Titel des Gesetzes geändert. Das Gesetz wird sich nämlich darauf beschränken, die Beiträge der Standortgemeinden festzulegen.
- Früherer Titel: "Gesetz zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden".
- Neuer Titel: "Gesetz über den Beitrag der Standortgemeinden an die Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe (GBSG)".

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

- Ziel der Überarbeitung von Artikel 1 ist es, die Elemente, die sich auf den Standort von tertiären Institutionen beziehen, aus dem Text zu streichen und gleichzeitig den Gegenstand und das Ziel dieses Gesetzes zu verdeutlichen.
- Der abgeänderte Absatz 2 sieht vor, dass dieses Gesetz den Beitrag der Standortgemeinden an die Investitions- und Mietkosten der auf dem Kantonsgebiet liegenden kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe regelt.
- Der abgeänderte Absatz 3 präzisiert, welche tertiären Institutionen als kantonale Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten (im Folgenden: tertiäre Institutionen). D.h. in Verbindung mit dem neuen FHFG die vom Kanton Wallis subventionierten Institutionen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Förderung der Hochschulen und der Forschung vom 15. Mai 2024 (FHFG) fallen, sowie die Institutionen, die in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) fallen. Die tertiären Institutionen im Sinne dieses Gesetzes umfassen nämlich neben den Institutionen des Typs Universität, Fachhochschule (Tertiär A) und wissenschaftlichen Institutionen auch die Institutionen des Typs Höhere Fachschulen (Tertiär B). Zu beachten ist, dass, wie im aktuellen Gesetz vorgesehen, Institutionen ausgeschlossen sind, die zu den beschriebenen Typen gehören würden, aber nicht vom Kanton subventioniert werden und keine öffentlichen Bildungsleistungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 HFKG anbieten.

Artikel 2 Standort der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH-VS)

- Da der Artikel 2 hinfällig geworden ist, wird er aufgehoben.

Artikel 3

- Der Artikel 3 ist bereits anlässlich einer vorangehenden Abänderung aufgehoben worden.

Artikel 4 Standort der Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis)

- Da Artikel 4 hinfällig geworden ist, wird er aufgehoben.

Artikel 4a Standort der Musikhochschule Waadt Wallis Freiburg und des Konservatoriums Lausanne (HEMU-CL)

- Da Artikel 4a hinfällig geworden ist, wird er aufgehoben.

Artikel 4b Standort der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

- Da Artikel 4b hinfällig geworden ist, wird er aufgehoben.

Artikel 4c Standort der höheren Schulen (HF)

- Da er hinfällig geworden ist, wird Artikel 4c aufgehoben.

Artikel 4d Standort der universitären Bildungs- und Forschungseinrichtungen

- Da Artikel 4d hinfällig geworden ist, wird er aufgehoben.

Artikel 4e Standort der Einrichtungen, die als Sonderfall im Sinne dieses Gesetzes gelten

- Da Artikel 4e hinfällig geworden ist, wird er aufgehoben.

Art. 6b Neuer Standort oder Grossinvestition für eine tertiäre Institution

- Absatz 1, wird geändert. Im Falle eines neuen Standorts einer tertiären Institution auf ihrem Gebiet müssen die betreffende(n) Gemeinde(n) dem Standortentscheid des Staatsrats vorher zustimmen.

Art. 7 Modalitäten der Einkassierung und Verteilung der Beiträge der Standortgemeinden durch den Staat

- Absatz 1, erster Satz, zweiter Teil, welcher vorsieht, dass der Staat den Standortgemeinden die Beiträge in Rechnung stellt und sie an die betreffenden tertiären Institutionen weiterverteilt, wird gestrichen. Denn dieses Element bringt Komplexität in das System, ohne einen Mehrwert zu schaffen. Die tertiären Einrichtungen stellen den Sitzgemeinden nach Überprüfung durch den Staat die von dem für die tertiäre Bildung zuständigen Departement beschlossenen Beträge direkt in Rechnung. In diesem Rahmen müssen die betroffenen tertiären Institutionen dem Staat zur Kenntnisnahme eine Kopie der ausgestellten Rechnungen zukommen lassen.
- Der Titel von Artikel 7 wird ebenfalls geändert. Er schlägt "Modalitäten der Erhebung" anstelle von "Modalitäten der Erhebung und Verteilung der Beiträge der Standortgemeinden durch den Staat" vor.

4. Schlussfolgerung

Mit diesem Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes soll der Beschluss des Grossen Rates vom 15. Mai 2024 implementiert werden, der die vom Grossen Rat an den Staatsrat übertragene Zuständigkeit für die Standortbestimmung von tertiären Institutionen auf dem Kantonsgebiet betrifft.

Diese Gesetzesrevision hat keine Auswirkungen auf die Standortgemeinden und auf die tertiären Institutionen zur Folge. Es gibt ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen. Sie ermöglicht es dem Staatsrat jedoch, im Rahmen des Gesetzes und seinem Ausführungsreglement besser auf die von den tertiären Institutionen vorgeschlagenen Anpassungen zu reagieren und gleichzeitig die Garantien, die das Gesetz den Standortgemeinden bietet, beizubehalten.

Wir hoffen, dass der Grosse Rat den Entwurf, den wir ihm mit dieser Botschaft vorlegen, annehmen wird. Wir versichern Sie, Frau Präsidentin, meine Damen und Herren Abgeordneten, unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie, mit uns, dem göttlichen Schutz.

Sitten, den 4. Dezember 2024

Der Präsident des Staatsrates: **Franz Ruppen**
Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**

ANHANG:

Entwurf zur Information - Änderung des Reglements über die Beiträge der Standortgemeinden an die kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe - geplantes Inkrafttreten am 1. Januar 2026

Von diesem Projekt betroffene Rechtsakte (SR-Nummern) - 417.100

Ursprüngliche Version	Entwurf (geänderte Elemente)
<p>Reglement betreffend die Beiträge der Standortgemeinden an die kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe</p> <p>(RBS)</p>	<p>Reglement zur Standortbestimmung und über den Beitrag der Standortgemeinden an die Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe</p> <p>(RBS)</p>
<p><i>eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;</i> <i>eingesehen das Gesetz zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden vom 11. November 1999, insbesondere die Artikel 5, 6a, 6b, 7, T1-1 und T1-2;</i></p> <p><i>auf Antrag des für die Bildung zuständigen Departements,</i></p>	<p><i>eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;</i> <i>eingesehen die Artikel 1 Absatz 3, 5 Absatz 5, 6a Absatz 2, 6b Absatz 4 und 7 Absatz 3 des Gesetzes über den Beitrag der Standortgemeinden an die Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe vom 11. November 1999 (GBSG);</i> <i>eingesehen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Förderung von Hochschulen und Forschung vom 15. Mai 2024 (FHFG);</i></p> <p><i>auf Antrag des für die Bildung zuständigen Departements,</i></p>
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Das vorliegende Reglement legt die Elemente des Gesetzes zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden (nachfolgend: Gesetz über die Standortgemeinden) fest.</p>	<p>¹ Das vorliegende Reglement legt die Elemente des Gesetzes über den Beitrag der Standortgemeinden an die Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe (GBSG) fest.</p>
	<p>Art. 1^{bis} (NEU) Standort der Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe</p> <p>¹ Die Standorte der Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) sind:</p> <p>a) Sitten für die Bereiche Ingenieurwesen und Gesundheit (französischsprachiger Lehrgang in Pflege);</p> <p>b) Siders für die Bereiche Wirtschaft und Dienstleistungen, soziale Arbeit und Design und bildende Kunst;</p> <p>c) Leukerbad für den Bereich Gesundheit (Lehrgang Physiotherapie);</p> <p>d) Visp für den Bereich Gesundheit (deutschsprachiger Lehrgang in Pflege).</p> <p>² Die Standorte der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH-VS) sind:</p>

Ursprüngliche Version	Entwurf (geänderte Elemente)
	<p>a) Brig-Glis für die deutschsprachige Abteilung;</p> <p>b) Saint-Maurice für die französischsprachige Abteilung.</p> <p>³ Die Haute école de musique Vaud Valais Fribourg et du Conservatoire de Lausanne (HEMU-CL) hat ihren Standort in Sitten.</p> <p>⁴ Die Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) hat ihren Standort in Brig-Glis.</p> <p>⁵ Die Standorte der Institutionen, die im Sinne des GBSG als Sonderfälle gelten, sind:</p> <p>a) Sitten für die ETHL Valais Wallis;</p> <p>b) Sitten für die Walliser Zweigstelle der Universität Lausanne;</p> <p>c) Sitten für die Walliser Zweigstelle der Universität Genf;</p> <p>d) Sitten für die Fondation Universitaire Kurt Bösch.</p> <p>⁶ Die Standorte der universitären Bildungs- und Forschungsinstitute sind:</p> <p>a) Brig-Glis und Siders für die Fernuni Schweiz-Unidistance Suisse;</p> <p>b) Brig-Glis für das Forschungsinstitut zur Geschichte des Alpenraums (FGA);</p> <p>c) Siders für das Forschungsinstitut für Informatik Icare;</p> <p>d) Sitten für den Forschungsdienst der Westschweizer Rehabilitationsklinik CRR;</p> <p>e) Martinach für das Forschungsinstitut Idiap;</p> <p>f) Martinach für das Forschungszentrum Crem;</p> <p>g) Sembrancher für das Centre régional d'études des populations alpines (CREPA).</p> <p>⁷ Die Standorte der Lehrgänge der höheren Fachschulen HF sind:</p> <p>a) Sitten für die HF-Lehrgänge im Bereich Soziale Arbeit;</p> <p>b) Visp für den deutschsprachigen HF-Lehrgang in Pflege der Stiftung HF Gesundheit Valais-Wallis;</p> <p>c) Monthey für den französischsprachigen HF-Lehrgang in Pflege der Stiftung HF Gesundheit Valais-Wallis.</p>
<p>Art. 5 Berechnungszeitraum und Zahlung der Beiträge der Standortgemeinden an die Investitions- und Mietkosten</p>	

Ursprüngliche Version	Entwurf (geänderte Elemente)
<p>² Da die Beiträge der Standortgemeinden an die Investitions- und Mietkosten des laufenden Jahres erst zum Zeitpunkt des definitiven Jahresabschlusses der tertiären Institutionen feststehen können, stellen die tertiären Institutionen den Standortgemeinden bis spätestens am 30. Juni des laufenden Kalenderjahres provisorische Beiträge in Rechnung. Diese provisorischen Beiträge entsprechen 80 Prozent des durch die zuständigen Instanzen genehmigten Budgets.</p> <p>³ Auf Grundlage der endgültigen Abrechnungen der tertiären Institutionen unter Angabe der im Vorjahr von den Standortgemeinden bezahlten Investitions- und Mietkosten, entscheidet das für die tertiäre Bildung zuständige Departement (im Folgenden: das Departement) in der ersten Hälfte des laufenden Jahres über die endgültigen Beiträge des Vorjahres. Die tertiären Institutionen stellen den Standortgemeinden die vom Departement beschlossenen Beträge in Rechnung.</p>	<p>² Da die Beiträge der Standortgemeinden an die Investitions- und Mietkosten des laufenden Jahres erst zum Zeitpunkt des definitiven Jahresabschlusses der tertiären Institutionen feststehen können, stellen die tertiären Institutionen den Standortgemeinden bis spätestens am Ende der ersten Hälfte des laufenden Kalenderjahres provisorische Beiträge in Rechnung. Diese provisorischen Beiträge entsprechen 80 Prozent des durch die zuständigen Instanzen genehmigten Budgets.</p> <p>³ Auf Grundlage der endgültigen Abrechnungen der tertiären Institutionen unter Angabe der im Vorjahr von den Standortgemeinden bezahlten Investitions- und Mietkosten, entscheidet das für die tertiäre Bildung zuständige Departement (nachfolgend: das Departement) in der ersten Hälfte des laufenden Kalenderjahres über die endgültigen Beiträge des Vorjahres. Die tertiären Institutionen stellen den Standortgemeinden die vom Departement beschlossenen Beträge in Rechnung.</p>